Stadt Burg Stargard

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 00SV/15/087
Federführend: Finanzen	Datum: 08.10.2015 Verfasser: Linscheidt, Jana

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	02.11.2015	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard
N	24.11.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard
Ö	02.12.2015	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard

Abstimmung:

Ja	Nein	Enth.	Änd.

Sachverhalt:
Die Gemeinden besitzen das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festzusetzen. Diese können mittels gesonderter Hebesatzsatzung festgesetzt werden. In der Haushaltssatzung haben die Hebesätze dann lediglich eine deklaratorische Bedeutung. Ein großer Vorteil liegt darin, dass die Steuerpflichtigen bereits am Jahresanfang mit dem entsprechenden Hebesatz veranlagt werden können und eine „Nachberechnung“ mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist.

Rechtliche Grundlage:
§ 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz, § 5 Kommunalverfassung

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
Keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard (Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burg Stargard

(Hebesatz-Satzung der Stadt Burg Stargard)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1995 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1991 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung Burg Stargard am ……. die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burg Stargard wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016 und die Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Burg Stargard, ...

Lorenz
Bürgermeister